

Leistender Unternehmer

## Photovoltaikanlage mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister über 30 kW (peak) – Nachweis der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 UStG für Anwendung des Steuersatzes von 0%

Der leistende Unternehmer, hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind. Nach Abschn. 12.8 Abs. 5 UStAE reicht eine Erklärung des Erwerbers aus, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Kunde:

Auftrag:

		erfüllt	nicht erfüllt
Kunde	Betreiber der PV-Anlage		
Belegenheitsvoraussetzung			
PV-Anlage auf oder in der Nähe von			
- Begünstigter Zweck 1	Wohnung/Privatwohnung		
- Begünstigter Zweck 2	Öffentliches/anderes Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird		
Gemischt genutztes Gebäude:	Gebäude wird flächenmäßig überwiegend für begünstigte Zwecke (s.o.) verwendet		

		erfüllt	nicht erfüllt
Sonderfall: nur Lieferung von wesentlichen Komponenten, Speicher u.ä. (ohne PV-Anlage)	Verwendung in/für eine begünstigte Photovoltaikanlage		
Sonderfall: Installation, photovoltaikanlagen-spezifische Arbeiten	Arbeiten an begünstigter Photovoltaikanlage		

Der Kunde bestätigt hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Kunde

Erläuterung:

Eine Nutzung für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten liegt vor, wenn das Gebäude genutzt wird für

- Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 UStG
- Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
- hoheitliche Tätigkeiten